

12. AUGUST 1993 - Königlicher Erlass über die Benutzung von Arbeitsmitteln

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 11. Dezember 1997)

Inoffizielle koordinierte Fassung

Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- Artikel 33 des Königlichen Erlasses vom 17. Juni 1997 über die Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 11. März 2000)*,
- den Königlichen Erlass vom 4. Mai 1999 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 12. August 1993 über die Benutzung von Arbeitsmitteln *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 11. März 2000)*,
- den Königlichen Erlass vom 28. August 2002 zur Bestimmung der Beamten, die mit der Überwachung der Einhaltung des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit und seiner Ausführungserlasse beauftragt sind *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. Januar 2004)*.

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

12. AUGUST 1993 - Königlicher Erlass über die Benutzung von Arbeitsmitteln

Artikel 1 - [Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses finden Anwendung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie auf die ihnen gleichgestellten Personen, die in Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit erwähnt sind.]

[Art. 1 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 4. Juni 1999)]

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten als:

1. Arbeitsmittel: alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge oder Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden,

2. Benutzung von Arbeitsmitteln: alle ein Arbeitsmittel betreffenden Tätigkeiten wie An- oder Abschalten, Gebrauch, Transport, Instandsetzung, Umbau, Instandhaltung und Wartung, einschließlich insbesondere Reinigung,

3. AASO: die Allgemeine Arbeitsschutzordnung, gebilligt durch die Erlasse des Regenten vom 11. Februar 1946 und 27. September 1947.

Art. 3 - Der Arbeitgeber trifft die erforderlichen Vorkehrungen, damit die den Arbeitnehmern im Unternehmen beziehungsweise Betrieb zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel für die jeweiligen Arbeiten geeignet sind oder zweckentsprechend angepasst werden, so dass bei der Benutzung dieser Arbeitsmittel die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleistet sind.

[Bei der Auswahl der einzusetzenden Arbeitsmittel berücksichtigt der Arbeitgeber die besonderen Bedingungen und Eigenschaften der Arbeit sowie die insbesondere am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer im Unternehmen beziehungsweise im Betrieb und gegebenenfalls die Gefahren, die aus der Benutzung der betreffenden Arbeitsmittel zusätzlich erwachsen könnten.]

[Ist es nicht möglich, so die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Benutzung der Arbeitsmittel in vollem Umfang zu gewährleisten, trifft der Arbeitgeber die geeigneten Maßnahmen, um die Gefahren weitestgehend zu verringern.]

[Art. 3 Abs. 2 ersetzt und Abs. 3 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 4. Juni 1999)]

Art. 4 - [Der Arbeitsplatz und die Haltung des Arbeitnehmers bei der Benutzung von Arbeitsmitteln sowie die ergonomischen Grundsätze müssen vom Arbeitgeber bei der Anwendung der Mindestvorschriften von Anlage I voll und ganz berücksichtigt werden.]

[Art. 4 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 4. Juni 1999)]

Art. 5 - [Der Arbeitgeber trifft die notwendigen Maßnahmen, damit die Arbeitsmittel gemäß den Bestimmungen von Anlage II installiert, eingerichtet, benutzt und gegebenenfalls montiert und demontiert werden.

Ist die Benutzung eines Arbeitsmittels mit einer möglichen spezifischen Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden, so trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen, damit:

1. die Benutzung des Arbeitsmittels den hiermit beauftragten Arbeitnehmern vorbehalten bleibt,

2. Instandsetzungs-, Umbau-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten nur von eigens hierzu befugten Arbeitnehmern durchgeführt werden.]

[Art. 5 ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 4. Juni 1999)]

Art. 6 - [Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 17 bis 21 des Königlichen Erlasses vom 27. März 1998 über die Politik des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen, damit die in Artikel 5 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Arbeitnehmer eine zweckmäßige Spezialunterweisung erhalten.]

[Art. 6 ersetzt durch Art. 5 des K.E. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 4. Juni 1999)]

Art. 7 - Der Arbeitgeber trifft die erforderlichen Vorkehrungen, damit den Arbeitnehmern angemessene Informationen und gegebenenfalls Betriebsanleitungen für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel zur Verfügung stehen.

Diese Informationen und diese Betriebsanleitungen müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

- Einsatzbedingungen des jeweiligen Arbeitsmittels,
- absehbare Störfälle,
- Rückschlüsse aus den bei der Benutzung von Arbeitsmitteln gegebenenfalls gesammelten Erfahrungen.

Diese Informationen und diese Betriebsanleitungen müssen für die betroffenen Arbeitnehmer verständlich sein.

[Die Arbeitnehmer müssen aufmerksam gemacht werden auf Gefahren, die sie laufen, auf Arbeitsmittel, die sich in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung befinden, und auf Änderungen, die für sie von Bedeutung sind, insofern diese in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung befindliche Arbeitsmittel betreffen, auch wenn die Arbeitnehmer sie nicht unmittelbar benutzen.]

Für jede Anlage, Maschine oder jedes mechanische Werkzeug muss es schriftliche Anweisungen geben, die für ihren Betrieb, ihre Einsatzbedingungen, ihre Inspektion und ihre Wartung erforderlich sind. Die Informationen über die Sicherheitsvorrichtungen werden diesen Anweisungen beigelegt.

[Diese Anweisungen werden von den Gefahrenverhütungsberatern des Internen oder Externen Dienstes für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, die mit den in den Artikeln 5 und 7 § 1 des Königlichen Erlasses vom 27. März 1998 über den Internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz erwähnten Aufträgen und Aufgaben beauftragt sind und über die entsprechenden in Artikel 14 Absatz 3 dieses Königlichen Erlasses vom 27. März 1998 erwähnten Fachkenntnisse verfügen, abgezeichnet und gegebenenfalls ergänzt.]

[Art. 7 neuer Absatz 4 eingefügt und Abs. 6 ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 4. Juni 1999)]

Art. 8.1 - [Sämtliche Bestellungen von Anlagen, Maschinen und mechanischen Werkzeugen enthalten im Bestellschein oder im Lastenheft die Forderung nach Einhaltung:

1. der in Sachen Sicherheit und Hygiene geltenden Gesetze und Verordnungen,
2. der Bedingungen in puncto Sicherheit und Hygiene, die nicht notwendigerweise in den in Sachen Sicherheit und Hygiene geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgesehen sind, jedoch unentbehrlich sind, um der Zielsetzung gerecht zu werden, die durch das in Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 27. März 1998 über die Politik des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit erwähnte dynamische Risikoverwaltungssystem festgelegt worden ist.

Die Gefahrenverhütungsberater des Internen oder Externen Dienstes für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, die mit den in den Artikeln 5 und 7 § 1 des Königlichen Erlasses vom 27. März 1998 über den Internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz erwähnten Aufträgen und Aufgaben beauftragt sind und über die entsprechenden in Artikel 14 Absatz 3 dieses Königlichen Erlasses vom 27. März 1998 erwähnten Fachkenntnisse verfügen, nehmen an den Vorarbeiten zur Abfassung des Bestellscheins teil. Gegebenenfalls lassen sie zusätzliche Anforderungen in puncto Sicherheit und Hygiene hinzufügen, nachdem sie erforderlichenfalls andere fachkundige Personen zu Rate gezogen haben.

Der Bestellschein wird vom Gefahrenverhütungsberater abgezeichnet, der mit der Leitung des Internen Dienstes oder gegebenenfalls der Abteilung des Internen Dienstes beauftragt ist.]

[Art. 8.1 ersetzt durch Art. 7 Buchstabe A) des K.E. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 4. Juni 1999)]

8.2 - Bei der Lieferung händigt der Lieferant dem Kunden eine Unterlage über die Einhaltung der bei der Bestellung formulierten Anforderungen in puncto Sicherheit und Hygiene aus.

8.3 - [Vor jeglicher Inbetriebnahme von Arbeitsmitteln ist der Arbeitgeber im Besitz eines Berichts, der die Einhaltung:

1. der in Sachen Sicherheit und Hygiene geltenden Gesetze und Verordnungen

2. und der Bedingungen in puncto Sicherheit und Hygiene, die nicht notwendigerweise in den in Sachen Sicherheit und Hygiene geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgesehen sind, jedoch unentbehrlich sind, um der Zielsetzung gerecht zu werden, die durch das in Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 27. März 1998 über die Politik des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit erwähnte dynamische Risikoverwaltungssystem festgelegt worden ist,

bestätigt.

Der Bericht wird vom Gefahrenverhütungsberater abgefasst, der mit der Leitung des Internen Dienstes oder gegebenenfalls der Abteilung des Internen Dienstes beauftragt ist, nachdem er die anderen Gefahrenverhütungsberater des Internen oder Externen Dienstes für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, die mit den in den Artikeln 5 und 7 § 1 des Königlichen Erlasses vom 27. März 1998 über den Internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz erwähnten Aufträgen und Aufgaben beauftragt sind und über die entsprechenden in Artikel 14 Absatz 3 dieses Königlichen Erlasses vom 27. März 1998 erwähnten Fachkenntnisse verfügen, und erforderlichenfalls andere fachkundige Personen zu Rate gezogen hat.]

[Art. 8.3 ersetzt durch Art. 7 Buchstabe B) des K.E. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 4. Juni 1999)]

8.4 - Für Anlagen, Maschinen und mechanische Werkzeuge, die am 25. Juli 1975 bereits in Betrieb waren, wird in Ermangelung eines vorhandenen ähnlichen Berichtes gemäß den Bestimmungen von Artikel 8.3 ein Bericht erstellt.

8.5 - Die Bestimmungen der Artikel 8.2, 8.3 und 8.4 finden keine Anwendung auf:

1. Maschinen, mechanische Werkzeuge, Maschinenteile oder Anlagenteile, die in Anwendung eines Erlasses zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1961 über [die Garantien, die Maschinen, Maschinenteile, Material, Werkzeuge, Apparate, Behälter und Schutzausrüstungen in puncto Sicherheit und gesundheitlicher Zuträglichkeit bieten müssen], mit einem Zulassungszeichen, Prüfzeichen, Eichstempel oder Konformitätszeichen versehen sind,

2. Maschinen, Apparate, Anlagen und Teile von Maschinen, Apparaten und Anlagen, die von einer in Anwendung der AASO zugelassenen Prüfstelle kontrolliert worden sind,

3. in Artikel 8.1 erwähnte Gegenstände, die in puncto Sicherheit und Hygiene einem Exemplar entsprechen, für das den in den Bestimmungen der Artikel 8.1, 8.2, 8.3 und 8.4 gestellten Anforderungen bereits genügt wurde,

zumindest was die Aspekte betrifft, die abgedeckt sind durch ein Zulassungszeichen, ein Prüfzeichen, einen Eichstempel oder ein Konformitätszeichen, angebracht in Anwendung eines Erlasses zur Ausführung des vorerwähnten Gesetzes vom 11. Juli 1961, durch eine in Anwendung der AASO von einer zugelassenen Prüfstelle durchgeführte Kontrolle oder durch eine in Anwendung der AASO erteilte Zulassung.

Sie finden Anwendung für Erklärungen und Feststellungen in bezug auf die Beachtung der zusätzlichen Bedingungen zur Verwirklichung [der Zielsetzung, die durch das in Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 27. März 1998 über die Politik des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit erwähnte dynamische Risikoverwaltungssystem festgelegt worden ist,] und in bezug auf Aspekte, die nicht abgedeckt sind durch ein Zulassungszeichen, ein Prüfzeichen, einen Eichstempel oder ein Konformitätszeichen, angebracht in Anwendung eines Erlasses zur Ausführung des vorerwähnten Gesetzes vom 11. Juli 1961, durch eine in Anwendung der AASO von einer zugelassenen Prüfstelle durchgeführte Kontrolle oder durch eine in Anwendung der AASO erteilte Zulassung.

Diese Erklärungen und Feststellungen sind:

- die in Artikel 8.2 erwähnte Erklärung des Lieferanten
- beziehungsweise der in Artikel 8.3 erwähnte Bericht [des Internen Dienstes für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz oder gegebenenfalls der Abteilung dieses Dienstes].

[Art. 8.5 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 7 Buchstabe C), Abs. 2 abgeändert durch Art. 7 Buchstabe D) und Abs. 3 zweiter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 7 Buchstabe E) des K.E. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 4. Juni 1999)]

8.6 - [Die in vorliegendem Artikel erwähnten Unterlagen und Bescheinigungen werden bereitgehalten, um den mit der Überwachung beauftragten Beamten zur Verfügung gestellt zu werden.

Die in vorliegendem Artikel erwähnten Unterlagen werden dem Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz oder, in Ermangelung eines Ausschusses, der Gewerkschaftsvertretung oder, in Ermangelung einer Gewerkschaftsvertretung, den Arbeitnehmern gemäß Artikel 53 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit übermittelt.]

[Art. 8.6 ersetzt durch Art. 7 Buchstabe F) des K.E. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 4. Juni 1999)]

Art. 9 - [Die den Arbeitnehmern im Unternehmen oder im Betrieb zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel müssen unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 3 den Bestimmungen zur Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien, die auf diese Arbeitsmittel anwendbar sind, entsprechen.]

Insofern die in Absatz 1 erwähnten Bestimmungen nicht oder nur teilweise anwendbar sind, müssen die den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel den in Anlage I zum vorliegenden Erlass erwähnten Mindestvorschriften und den Bestimmungen der AASO, die auf sie anwendbar sind, entsprechen.]

[Art. 9 ersetzt durch Art. 8 des K.E. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 4. Juni 1999)]

Art. 10 - [Der Arbeitgeber trifft die erforderlichen Vorkehrungen, damit die Arbeitsmittel durch angemessene Wartung in einem Zustand gehalten werden, der sicherstellt, dass sie während der gesamten Dauer ihrer Benutzung den Bestimmungen, die auf sie anwendbar sind, entsprechen.]

[Art. 10 ersetzt durch Art. 9 des K.E. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 4. Juni 1999)]

Art. 11 - [Der Arbeitgeber achtet darauf, dass die Arbeitsmittel, deren Sicherheit von der Installationsweise abhängt, nach der Installation und vor der Inbetriebnahme einer ersten Kontrolle und nach jeder Montage an einem neuen Standort oder an einer neuen Stelle einer Kontrolle unterzogen werden, um sicherzustellen, dass diese Arbeitsmittel einwandfrei installiert worden sind und reibungslos funktionieren.]

Der Arbeitgeber achtet darauf, dass Arbeitsmittel, die derartigen Einwirkungen ausgesetzt sind, dass infolge möglicher Beschädigungen gefährliche Situationen entstehen können, Gegenstand sind:

1. regelmäßiger Kontrollen und gegebenenfalls regelmäßiger Tests,
2. außergewöhnlicher Kontrollen, jedesmal wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Folgen für die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können, wie Umbau, Unfälle, Naturereignisse, lange Nichtbenutzungsperioden.

Mit den in Absatz 2 erwähnten Kontrollen soll sichergestellt werden, dass die Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften eingehalten und Beschädigungen rechtzeitig entdeckt und behoben werden.

Die Ergebnisse dieser Kontrollen müssen schriftlich festgehalten und dem mit der Überwachung beauftragten Beamten zur Verfügung gestellt werden. Sie werden während eines angemessenen Zeitraums aufbewahrt.

Wenn die betroffenen Arbeitsmittel außerhalb des Unternehmens benutzt werden, muss ihnen der materielle Beweis der Durchführung der letzten Kontrolle beigelegt sein.

Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen in puncto Kontrollen durch zugelassene Prüfstellen werden die in vorliegendem Artikel erwähnten Kontrollen von fachkundigen Personen durchgeführt, die dem Unternehmen beziehungsweise Betrieb angehören oder nicht.]

[Art. 11 ersetzt durch Art. 10 des K.E. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 4. Juni 1999)]

Art. 12 - Folgende Bestimmungen werden in der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung, gebilligt durch die Erlasse des Regenten vom 11. Februar 1946 und 27. September 1947, nachstehend Ordnung genannt, aufgehoben:

1. die Artikel 29, 30, 31, 32, 33 und 34,
2. Artikel 35 Buchstabe *a)*, *b)*, *c)* und *m)*, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. August 1962,
3. Artikel 38,
4. Artikel 39 Absatz 1, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 5. Dezember 1972.

[...]

[Art. 12 Abs. 2 aufgehoben durch Art. 11 des K.E. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 4. Juni 1999)]

Art. 13 - Artikel 54^{quater} 3.1 derselben Ordnung, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 20. Juni 1975, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter “von Anlagen, Maschinen und mechanischen Werkzeugen” durch die Wörter “von individuellen oder kollektiven Schutzausrüstungen” ersetzt.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Art. 14 - In Artikel 54^{quater} 3.4 derselben Ordnung, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 20. Juni 1975, werden die Wörter “Anlagen, Maschinen, mechanische Werkzeuge und” gestrichen.

Art. 15 - In Artikel 54^{quater} 3.5 Absatz 1 derselben Ordnung, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 13. September 1990, werden die Nummern 1 und 2 aufgehoben.

Art. 16 - In Artikel 54^{quater} 4 Absatz 1 derselben Ordnung, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 20. Juni 1975, werden die Wörter “sämtliche Anlagen, Maschinen, mechanischen Werkzeuge oder individuellen oder kollektiven Schutzausrüstungen” durch die Wörter “sämtliche individuellen oder kollektiven Schutzausrüstungen” ersetzt.

Art. 17 - Artikel 54^{quater} 5 derselben Ordnung, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 20. Juni 1975 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 14. September 1992, wird wie folgt abgeändert:

1. In Ziffer 5.1 Absatz 2 werden die Wörter “Artikel 54^{quater} 4” durch die Wörter “Artikel 54^{quater} 4 und Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 12. August 1993 über die Benutzung von Arbeitsmitteln” ersetzt.

2. In Ziffer 5.2 werden die Wörter “Artikel 54^{quater} 4” durch die Wörter “Artikel 54^{quater} 4 und Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 12. August 1993 über die Benutzung von Arbeitsmitteln” ersetzt.

Art. 18 - Artikel 54^{quater} 7 derselben Ordnung, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 20. Juni 1975, wird aufgehoben.

Art. 19 - Artikel 835 derselben Ordnung, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 20. Juni 1975, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 3 werden die Wörter “Artikel 54^{quater} 3.1” durch die Wörter “Artikel 54^{quater} 3.1 und Artikel 8.1 des Königlichen Erlasses vom 12. August 1993 über die Benutzung von Arbeitsmitteln” ersetzt.

2. In Nummer 6 werden die Wörter “Artikel 54^{quater} 3.3” durch die Wörter “Artikel 54^{quater} 3.3 und Artikel 8.3 des Königlichen Erlasses vom 12. August 1993 über die Benutzung von Arbeitsmitteln” ersetzt.

3. In Nummer 8 werden die Wörter “Artikel 54^{quater} 4” durch die Wörter “Artikel 54^{quater} 4 und Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 12. August 1993 über die Benutzung von Arbeitsmitteln” ersetzt.

Art. 20 - [...]

[Art. 20 aufgehoben durch Art. 3 Nr. 2 des K.E. vom 28. August 2002 (B.S. vom 18. September 2002)]

Art. 21 - Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 11 des vorliegenden Erlasses und seiner Anlage bilden Titel VI Kapitel I des Gesetzbuches über das Wohlbefinden bei der Arbeit mit folgender Überschrift:

“Titel VI: Arbeitsmittel

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen”.

Art. 22 - Unser Minister der Beschäftigung und der Arbeit ist mit der Ausführung vorliegenden Erlasses beauftragt.

Anlage I

[In Artikel 9 erwähnte Mindestvorschriften]

[Anlage I Punkt 3.11 ersetzt durch Art. 33 des K.E. vom 17. Juni 1997 (B.S. vom 19. September 1997); Überschrift ersetzt, Punkt 1 Abs. 1 abgeändert und Abs. 2 eingefügt und Punkt 3.1 frühere Absätze 6 und 7 ersetzt durch Abs. 6 durch Art. 13 des K.E. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 4. Juni 1999)]

1. Vorbemerkung

Die Anforderungen der vorliegenden Anlage gelten nach Maßgabe der Bestimmungen [des Artikels 9] in den Fällen, in denen mit dem betreffenden Arbeitsmittel ein entsprechendes Risiko verbunden ist.

[Insofern die nachfolgenden Mindestvorschriften auf in Betrieb genommene Arbeitsmittel anwendbar sind, erfordern sie nicht notwendigerweise dieselben Maßnahmen wie die grundlegenden Anforderungen bezüglich neuer Arbeitsmittel.]

2. Für diese Anlage gelten als:

2.1. Gefahrenzone: der Bereich innerhalb oder im Umkreis eines Arbeitsmittels, in dem die Sicherheit oder die Gesundheit eines sich darin aufhaltenden Arbeitnehmers gefährdet ist,

2.2. bei Benutzung eines Arbeitsmittels gefährdeter Arbeitnehmer: ein Arbeitnehmer, der sich ganz oder teilweise in einer Gefahrenzone befindet,

2.3. Bedienungspersonal: der oder die für die Benutzung eines Arbeitsmittels zuständigen Arbeitnehmer.

3. Für Arbeitsmittel geltende allgemeine Mindestvorschriften

3.1. Die Betätigungssysteme eines Arbeitsmittels, die Einfluss auf die Sicherheit haben, müssen deutlich sichtbar sein und als solche identifizierbar sein und gegebenenfalls entsprechend gekennzeichnet werden.

Abgesehen von einigen gegebenenfalls erforderlichen Ausnahmen müssen die Betätigungssysteme außerhalb der Gefahrenzone so angeordnet sein, dass ihre Bedienung keine zusätzlichen Gefahren mit sich bringen kann. Aus einer unbeabsichtigten Betätigung darf keine Gefahr entstehen.

Vom Hauptbedienungsstand aus muss sich das Bedienungspersonal erforderlichenfalls vergewissern können, dass sich keine Personen in den Gefahrenzonen aufhalten.

Ist dies nicht möglich, muss der Inbetriebsetzung automatisch ein sicheres System wie z.B. ein akustisches oder optisches Warnsignal vorgeschaltet sein.

Gefährdete Arbeitnehmer müssen die Zeit oder die Möglichkeit haben, sich den Gefahren in Verbindung mit dem Inbetriebsetzen beziehungsweise Abschalten des Arbeitsmittels rasch zu entziehen.

[Die Betätigungssysteme müssen sicher sein und unter Berücksichtigung der Defekte, Störungen und Belastungen gewählt werden, die im Rahmen der beabsichtigten Benutzung voraussehbar sind.]

3.2. Die Inbetriebsetzung eines Arbeitsmittels darf nur durch absichtliche Betätigung eines hierfür vorgesehenen Betätigungssystems möglich sein.

Dies gilt auch:

- für die Wiederinbetriebsetzung nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand,

- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (zum Beispiel der Geschwindigkeit, des Druckes usw.),

sofern diese Wiederinbetriebsetzung oder diese Änderung für die gefährdeten Arbeitnehmer nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

Diese Anforderung gilt nicht für die Wiederinbetriebsetzung oder die Änderung des Betriebszustandes bei der normalen Befehlsabfolge im Automatikbetrieb.

3.3. Jedes Arbeitsmittel muss mit einem Betätigungssystem zum sicheren Abschalten des gesamten Arbeitsmittels in bestmöglicher Frist ausgerüstet sein.

Die Steuerung dieser Systeme muss sich in Reichweite des Bedienungspersonals befinden.

Jeder Arbeitsplatz muss mit einem Betätigungssystem ausgerüstet sein, mit dem sich entsprechend der Gefahrenlage das gesamte Arbeitsmittel oder nur bestimmte Teile abschalten lassen, um das Arbeitsmittel in einen sicheren Zustand zu versetzen.

Der Befehl zum Abschalten des Arbeitsmittels muss den Befehlen zur Inbetriebsetzung übergeordnet sein.

Nach Abschaltung des Arbeitsmittels oder seiner gefährlichen Teile muss die Energieversorgung des Antriebs unterbrochen werden.

3.4. Die Arbeitsmittel müssen gegebenenfalls entsprechend der von dem Arbeitsmittel ausgehenden Gefährdung und der normalerweise erforderlichen Stillsetzungszeit mit einer Notstoppvorrichtung versehen sein.

3.5. Jedes Arbeitsmittel, das eine Gefährdung wegen herabfallender oder herauschleudernder Gegenstände darstellt, muss mit entsprechenden Vorrichtungen zum Schutz gegen diese Gefahren versehen sein.

Jedes Arbeitsmittel, das wegen des Ausströmens von Gasen oder Dämpfen, des Austretens von Flüssigkeiten oder wegen Staubemissionen eine Gefährdung darstellt, muss mit entsprechenden Vorrichtungen zum Zurückhalten oder Ableiten der betreffenden Emissionen an der Quelle versehen sein.

3.6. Die Arbeitsmittel und ihre Teile müssen durch Befestigung oder auf anderem Wege stabilisiert werden, sofern dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer erforderlich ist.

3.7. Besteht bei Teilen eines Arbeitsmittels Splitter- oder Bruchgefahr, die die Sicherheit oder die Gesundheit der Arbeitnehmer erheblich gefährden könnte, so müssen geeignete Schutzvorkehrungen getroffen werden.

Werkzeuge von Werkzeugmaschinen, die der Zentrifugalkraft ausgesetzt sind, sind so zu befestigen, dass sie nicht herausgeschleudert werden können.

3.8. Besteht bei beweglichen Teilen eines Arbeitsmittels Gefahr eines mechanischen Kontakts, durch den Unfälle verursacht werden können, so müssen sie mit Schutzkappen oder mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die den Zugang zu den Gefahrenzonen verhindern oder die beweglichen Teile vor dem Betreten der Gefahrenzonen stoppen.

Die Schutzkappen und Schutzeinrichtungen:

- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen keine zusätzlichen Gefahren verursachen,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zur Gefahrenzone haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken,
- müssen die für Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzkappen und Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

3.9. Die Arbeits- beziehungsweise Wartungsbereiche eines Arbeitsmittels müssen entsprechend den vorzunehmenden Arbeiten ausreichend beleuchtet sein.

3.10. Sehr heiße beziehungsweise sehr kalte Teile eines Arbeitsmittels müssen - soweit angemessen - mit Schutzeinrichtungen versehen sein, die verhindern, dass die Arbeitnehmer die betreffenden Teile berühren beziehungsweise ihnen gefährlich nahe kommen.

3.11. [Die Warn- und Alarmvorrichtungen des Arbeitsmittels müssen den Bestimmungen über die Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz entsprechen; insbesondere müssen sie leicht wahrnehmbar und unmissverständlich sein.]

3.12. Ein Arbeitsmittel darf nicht für Arbeitsgänge und unter Bedingungen eingesetzt werden, für die es nicht geeignet ist.

3.13. Wartungsarbeiten müssen bei Stillstand des Arbeitsmittels vorgenommen werden können.

Wenn dies nicht möglich ist, müssen für ihre Durchführung geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können, oder die Wartung muss außerhalb der Gefahrenzone erfolgen können.

Während die Arbeitsmittel in Betrieb sind, ist es verboten:

- sie zu reinigen oder sie zu reparieren,
- Keile, Bolzen oder andere ähnliche Teile festzuziehen, sofern diese Arbeitsgänge Unfälle herbeiführen könnten oder auf oder nahe gefährlichen sich bewegenden Werkzeugteilen durchgeführt werden müssen.

Es ist ebenfalls untersagt, gefährliche in Betrieb gesetzte Teile von Getrieben, Kraftmaschinen oder anderen Maschinen zu schmieren, es sei denn, die gewählten Verfahren bieten alle erwünschten Sicherheitsgarantien.

Bei allen Arbeitsmitteln mit Wartungsbuch sind die Eintragungen stets auf dem neuesten Stand zu halten.

3.14. Jedes Arbeitsmittel muss mit deutlich erkennbaren Vorrichtungen ausgestattet sein, mit denen es von jeder einzelnen Energiequelle getrennt werden kann.

Bei der Wiedereinschaltung dürfen die betroffenen Arbeitnehmer keiner Gefahr ausgesetzt sein.

3.15. Jedes Arbeitsmittel muss zur Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitnehmer mit den erforderlichen Gefahrenhinweisen und Kennzeichnungen versehen sein.

3.16. Für die Durchführung der Produktions-, Einstellungs- und Wartungsarbeiten am Arbeitsmittel müssen die Arbeitnehmer sicheren Zugang zu allen dafür notwendigen Stellen haben, an denen ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein muss.

3.17. Jedes Arbeitsmittel muss für den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Brand oder Erhitzung des Arbeitsmittels beziehungsweise durch Freisetzung von Gas, Staub, Flüssigkeiten, Dampf oder anderen Stoffen, die in dem Arbeitsmittel erzeugt, verwendet oder gelagert werden, oder gegen schädliche Strahlungen ausgelegt werden.

3.18. Jedes Arbeitsmittel muss für den Schutz gegen Gefährdung durch Explosion des Arbeitsmittels oder von Stoffen, die in dem Arbeitsmittel erzeugt, verwendet oder gelagert werden, ausgelegt werden.

3.19. Jedes Arbeitsmittel muss für den Schutz der gefährdeten Arbeitnehmer gegen direkten oder indirekten Kontakt mit elektrischem Strom ausgelegt werden.

[Anlage II

[Anlage II eingefügt durch Art. 14 des K.E. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 4. Juni 1999)]

Bestimmungen bezüglich der Benutzung von Arbeitsmitteln gemäß Artikel 5 Absatz 1

0. Vorbemerkung

Die Bestimmungen der vorliegenden Anlage finden Anwendung unter Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses und wenn das entsprechende Risiko für das betreffende Arbeitsmittel besteht.

1. Die Arbeitsmittel müssen auf eine Weise installiert, eingerichtet und benutzt werden, die es erlaubt, die Risiken für das Bedienungspersonal des Arbeitsmittels und für die anderen Arbeitnehmer zu begrenzen, zum Beispiel indem dafür Sorge getragen wird, dass genügend freier Raum zwischen den beweglichen Teilen der Arbeitsmittel und den ortsfesten oder beweglichen Teilen in ihrer Umgebung besteht und dass jede benutzte oder erzeugte Energie oder Substanz auf sichere Weise zu- und/oder abgeführt werden kann.

2. Montieren und Demontieren der Arbeitsmittel müssen auf sichere Weise erfolgen, insbesondere unter Einhaltung eventueller Anweisungen des Herstellers.

3. Arbeitsmittel, die während ihrer Benutzung vom Blitz getroffen werden können, müssen durch zweckentsprechende Vorrichtungen oder Maßnahmen vor Blitzschlag geschützt werden.]